

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Begründung

[urn:nbn:de:bsz:31-323525](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323525)

Begründung.

A. Allgemeine Bemerkungen.

Die Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden sind bezüglich der Ansprüche auf Versorgung ihrer Hinterbliebenen an die Witwenkasse für die geistlichen Diener der Landeskirche (Geistliche Witwenkasse) verwiesen. Soweit dieselben sich auf einer evangelisch-protestantischen Pfarrstelle oder sonstigen kirchlichen Dienststelle der Landeskirche befinden, müssen sie Mitglieder dieser Kasse sein (§ 4 Abs. 1 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse vom 5. Juni 1888 — kirchl. Ges. u. V.O.Bl. 1888 S. 81 ff.). Zum Eintritt in die Kasse sind unständige Geistliche der Landeskirche nicht verpflichtet, jedoch können in dieselbe auf Ansuchen Pfarrverwalter, Vikare mit ganzer Dienstversehung, sowie Pastorationsgeistliche aufgenommen werden (§ 5 der Statuten). Bei Erteilung der dienstpolizeilichen Heiratsurlaubnis an solche wird der Eintritt in die Kasse regelmäßig zur Bedingung gemacht. In den Dienst der Landeskirche berufene ausländische Geistliche sind von der Verpflichtung zum Eintritt in die Anstalt befreit, wenn sie im Auslande Mitglieder eines Witwenkassenverbandes waren und in demselben verbleiben (§ 4 Abs. 3 der Statuten).

Ursprünglich waren in Baden zwei Pfarrwitwenkassenverbände vorhanden, der altbadische Pfarrwitwenfiskus und der Neubadische Pfarrwitwenfiskus. Jener bestand seit 1719, die aus ihm gereichten Benefizien stiegen allmählich von 24 fl. bis auf 275 fl. Dieser wurde 1813 gegründet, seine Benefizien erhöhten sich im Laufe der Jahre ebenfalls auf 275 fl. Durch eine mit Zustimmung der Generalsynode von 1871 erfolgte Gleichstellung der Vermögensverhältnisse des altbadischen und des Neubadischen Pfarrwitwenfiskus, welche hauptsächlich durch Mittel des Unterländer Reformierten Kirchenfonds herbeigeführt worden ist, — aus welchem dem Neubadischen Pfarrwitwenfiskus auf 1. Juni 1871 die Summe von 29 458 fl. 20 Kr. zugesprochen wurde, — konnte eine Vereinigung beider Witwenkassenverbände herbeigeführt werden. Die darnach aufgestellten Statuten der Geistlichen Witwenkasse erhielten unterm 28. Dezember 1872 die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Auch bei dieser Neuordnung wurde der von altersher gültige Grundsatz beibehalten, daß alle Witwen Benefizien in gleichem Betrage bekommen, unangesehen des Dienstalters und der geleisteten Beiträge des verstorbenen Geistlichen und ohne Rücksicht auf die Zahl der etwa vorhandenen minderjährigen Kinder. Nach den ursprünglichen Statuten der Geistlichen Witwenkasse vom 31. Dezember 1872 (kirchl. V.O.Bl. 1873 S. 1 ff.) betragen die Jahresbeiträge der Mitglieder 2 Proz. ihres Dienst Einkommens, die Aufnahms- und Verbesserungsbeträge 6 Proz. des anfänglichen Dienst Einkommens, bezw. der jeweiligen Aufbesserungen. Der aus der Kasse zu reichende Gehalt an die Hinterbliebenen sollte nach § 17 der Statuten jährlich wenigstens das Zehnfache des durchschnittlichen Jahresbeitrags sämtlicher Mitglieder ausmachen. Demgemäß wurde das Benefizium sofort von 275 fl. auf 300 fl. erhöht, eine weitere Erhöhung von 300 fl. auf 550 M. trat mit dem 23. Oktober 1874 ein und als auf Grund des Staatsgesetzes vom 25. August 1876 und des kirchlichen Gesetzes vom 8. Dezember 1876

(kirchl. B.D.Bl. 1876 S. 99 ff.) eine sehr namhafte Aufbesserung des Dienst Einkommens der Geistlichen und damit eine entsprechende Erhöhung ihrer Witwenkassenbeiträge erfolgt war, konnte das Benefizium auf 630 M. erhöht werden.

Der Wunsch nach ausgiebigerer Versorgung der Hinterbliebenen der Geistlichen ist auch weiterhin bei jeder Gelegenheit jutage getreten und insbesondere hat zunächst die infolge des staatlichen Gesetzes vom 23. Juni 1876, die Statuten des Civildienertwitwenfiskus betr. (staatliches Gef. u. B.D.Bl. 1876 S. 179 ff.), ermöglichte Erhöhung der Gehalte der Staatsdienerwitwen von 16,5 Proz. des Besoldungsanschlages auf 25 Proz. desselben die Erfüllung obigen Wunsches in ähnlicher Weise als zu erstrebendes Ziel erscheinen lassen. Durch die Leistung eines jeweils gleich großen Gehalts von 630 M. war die Leistungsfähigkeit der Geistlichen Witwenkasse so in Anspruch genommen, daß bei gleichbleibenden Leistungen der Geistlichen an eine weitere Erhöhung des Hinterbliebenengehalts nicht gedacht werden konnte.

Im Jahre 1885 hatte der Oberkirchenrat den Vorschlag gemacht, unter Festhaltung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Benefizien aller Witwen, deren Betrag wenigstens auf je 800 M. dadurch zu erhöhen, daß die Mitglieder künftighin jährliche Beiträge von 4 Proz. statt bisheriger 2 Proz. und die Aufnahms- und Verbesserungsbeiträge mit 12 Proz. statt bisheriger 6 Proz. entrichten sollten. Damit sollte eine Erhöhung der Pfarrwitwengehälte auf den Durchschnittssatz der Gehalte erzielt werden, welche die Witwen derjenigen Staatsdiener zu beziehen hatten, welche nach den Bestimmungen des Staatsgesetzes vom 23. Juni 1876 ihre Beiträge an den Civildienertwitwenfiskus entrichtet haben. Dieser Vorschlag hat die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse nicht gefunden.

Der Generalsynode der evangelisch-protestantischen Landeskirche vom Jahre 1886 ist alsdann seitens der Geistlichkeit eine Denkschrift vom 16. Juni 1886, die Verhältnisse der Witwenkasse der badischen Geistlichkeit und das Einkommen der Pfarrwitwen überhaupt betreffend, vorgelegt worden, in welcher die Generalsynode gebeten wurde, die Unzulänglichkeit der bisherigen Pfarrwitwenversorgung anzuerkennen und den Oberkirchenrat zu ersuchen, die Aufbesserung der Pfarrwitwen und minderjährigen Pfarrwaisen im Sinne des zehnten Sitzung auf Antrag ihres ökonomischen Ausschusses den Beschluß gefaßt, dem Evangelischen Oberkirchenrat unter Mitteilung der erwähnten Denkschrift den Wunsch nach einer Aufbesserung der Pfarrwitwenversorgung auszusprechen und demselben die Verhandlungen hierüber unter Berücksichtigung des im Bericht des Ausschusses Vorgetragenen anheim zu geben. In diesem Bericht war die wiederholte Erklärung des Oberkirchenrats, daß aus allgemeinen Kirchenmitteln für die Erhöhung der Pfarrwitwenbezüge nichts zu erwarten sei, als vollberechtigt anerkannt und eine Möglichkeit zur Besserstellung der Geistlichen Witwen nur darin gefunden worden, daß die Beiträge zur Geistlichen Witwenkasse eine Erhöhung erfahren, welche den Leistungen der Staatsdiener zu ihrer Witwenkasse zu entsprechen hätten und daß die Erwirkung eines Staatszuschusses in Aussicht genommen würde, bis die Erhebung einer Kirchensteuer eingeräumt wäre, welche einen Staatsbeitrag zum bezeichneten Zweck entbehrlich machen würde.

Dementsprechend entwarf der Oberkirchenrat ein neues, den Bestimmungen des staatlichen Gesetzes vom 23. Juni 1876 nachgebildetes Statut. In demselben ist nach dem Wunsche der Mehrheit der Mitglieder der herkömmliche, vom Oberkirchenrat nach wie vor für angemessener gehaltene Grundsatz gleichheitlicher Witwenversorgung aufgegeben und somit die Bestimmung enthalten, daß die Anstalt den Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder einen Jahresgehalt von 25 Proz. ihres letzten Dienst Einkommens verabreiche. Der mit Stimmenmehrheit der Mitglieder angenommene Abänderungsentwurf hat, nachdem die Statutenänderung von den Mitgliedern des Generalsynodal Ausschusses gebilligt und dazu auch die staatliche Zustimmung eingeholt war, mit Höchster Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. Mai 1888

die Höchstlandesbischöfliche Genehmigung erhalten und es wurden die darnach abgeänderten Statuten vom 5. Juni 1888 im kirchl. Gef. u. B.O.B. Nr. IX vom 19. Juni 1888 S. 81 ff. verkündet.

Nach diesen mit dem 23. Juli 1888 in Wirksamkeit getretenen neuen Statuten war es den bereits vorhandenen Mitgliedern der Geistlichen Witwenkasse freigestellt geblieben, dem durch die Statuten geschaffenen neuen Verband der Kasse beizutreten oder in dem alten Verband derselben zu verbleiben. Von den hiernach zum Beitritt in den neuen Verband berechtigten Mitgliedern haben 278 durch rechtzeitige Abgabe der Beitrittserklärung mit Wirkung vom 23. Juli 1888 an Aufnahme in den neuen Mitgliederverband gefunden. Die Gesamtzahl der Mitglieder der Kasse hatte am gedachten Tag sich auf 427 belaufen und es waren hiernach 149 Mitglieder in dem alten Verband verblieben.

Seitdem gestaltete sich die Hinterbliebenenversorgung der evangelischen Geistlichen in doppelter Weise:

a. Die im alten Verband der Geistlichen Witwenkasse verbliebenen Mitglieder, deren Zahl am 1. Juni 1894 nur noch 111 betragen hat, bezahlen nach wie vor als laufenden Beitrag 2 Proz. ihres Einkommens und außerdem von jeder Einkommensaufbesserung 6 Proz. in die Kasse. Ihre Hinterbliebenen erhalten einen Jahresgehalt von 630 M. aus derselben ebenso wie die Hinterbliebenen sämtlicher vor dem 23. Juli 1888 verstorbener Mitglieder.

b. Die dem neuen Verband der Geistlichen Witwenkasse angehörenden Mitglieder — d. h. die bis 23. Oktober 1888 in denselben übergetretenen bisherigen und die weiterhin neu in die Witwenkasse aufgenommenen Mitglieder — bezahlen 3 Proz. ihres Dienst Einkommens als laufenden Witwenkassenbeitrag. Außer dem Jahresbeitrag haben solche Geistliche auch einen Aufnahmebeitrag von $11\frac{1}{2}$ Proz. und von jeder Einkommensaufbesserung 12 bis 33 Proz. zu entrichten je nach dem Alter, in welchem die Geistlichen als Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse z. Z. des Eintritts in die Aufbesserung stehen. Die Bezüge der Hinterbliebenen bestehen in 25 Proz. des letzten Einkommensanschlages des verstorbenen Geistlichen.

Wenn so die Beiträge der Mitglieder des neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse und die Hinterbliebenenbezüge derselben in gleicher Weise festgestellt sind wie bei den Staatsdienern, deren Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe der Statuten des Civildienerwitwenfiskus vom 23. Juli 1876 sich richteten, so verblieb doch die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen auch weiterhin insofern ungünstiger gestellt, als zur Ergänzung der Bezüge aus der Geistlichen Witwenkasse nicht in ähnlicher Weise Ansprüche auf Witwenpensionen (Zuschüsse zum Witwengehalt) und auf Pensionszuschüsse (Waisengelder) gegeben sind.

Den Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse — und zwar ohne Unterschied, ob derselbe nach den Bestimmungen für den neuen Verband oder für den alten Verband gewährt wird — bezieht die Witwe eines Geistlichen in gleicher Weise wie die Staatsdienerwitwe nach den Statuten des Civildienerwitwenfiskus ganz, auch wenn Kinder aus ihrer Ehe mit dem verstorbenen Mitglied vorhanden sind. Waisengeldbezüge werden für letztere nicht gewährt. Sind Kinder aus früheren Ehen des Mitglieds vorhanden, so teilen sich dieselben mit der Witwe und etwa vorhandenen Kindern aus der Ehe des Geistlichen mit dieser in den Gehalt. Wenn das Mitglied gar keine Witwe hinterlassen hat oder die hinterlassene Witwe aus dem Bezug getreten ist, so teilen sich die Kinder nach Köpfen in den Gehalt, sie mögen aus derselben Ehe oder aus verschiedenen Ehen abstammen. Vergl. §§ 18—21 der Statuten. Die Hinterbliebenen eines vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes gestorbenen oder in den Ruhestand versetzten Staatsdieners beziehen dagegen neben dem Benefizium aus dem Civildienerwitwenfiskus — und zwar ohne Unterschied, ob der verstorbene Staatsdiener dem alten oder neuen Verband angehört hat — die obengedachten besonderen Bezüge aus Staatsmitteln. (Vergl. §§ 21—23 des Staatsdieneredikts vom 30. Januar 1819, Reg.-Blatt 1819 Nr. 4.) Das Bestreben der Geistlichkeit der Landeskirche ging daher, nachdem in der Statutenänderung der Geistlichen Witwenkasse durch Selbsthilfe der Geistlichen das erreicht war, was zur Gleichstellung mit den statutarischen Bezügen der Staatsdienerwitwen nötig war, darauf hinaus, in ähnlicher Weise auch Zuschüsse zu ihrer

Hinterbliebenenversorgung aus allgemeinen Mitteln zu erhalten. Inzwischen war jedoch durch das mit dem 1. Januar 1890 in Kraft getretene staatliche Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 (Staatl. Ges. u. V.D. Bl. 1888 S. 399 ff.) für die Staatsbeamten eine Änderung der Hinterbliebenenversorgung nach verschiedenen Richtungen eingetreten. Die laufenden Jahresbeiträge zur Beamtenwitwenkasse betragen zwar auch noch 3 Proz. vom Diensteinkommen der Beamten, aber Aufnahms- und Verbesserungsbeiträge gelangen bei ihnen nicht mehr zur Erhebung. Die Gewährung von Witwenpensionen und Pensionszuschüssen ist für die Hinterbliebenen der auf 1. Januar 1890 vorhandenen und weiterhin hinzukommenden Beamten in Wegfall gekommen, dafür hat die Höhe des Wittwengelds aus der Beamtenwitwenkasse eine Aufbesserung von 25 Proz. auf 30 Proz., also um 5 Proz. des Einkommensanschlags erfahren. Das Waisengeld beträgt für die Beamtenwaisen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, wenn die Mutter noch lebt und 3. Zt. des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld berechtigt war, je $\frac{2}{10}$ des Wittwengelds für jedes Kind und, wenn die Witwe auch tot oder nicht mehr im Bezug des Wittwengelds ist, für ein Kind $\frac{4}{10}$, für zwei Kinder zusammen $\frac{7}{10}$, bei drei oder mehr Kindern für ein Kind je $\frac{3}{10}$ des Wittwengelds. Allerdings ist die Höhe der Gesamtbezüge der Hinterbliebenen eines Beamten an bestimmte, meist sehr enge Grenzen gebunden: So dürfen die Gesamtbezüge den Ruhegehalt nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Beamte am Todestag berechtigt gewesen wäre, und es sind dieselben nötigenfalls entsprechend zu kürzen. Außerdem tritt der Anspruch auf das volle Wittwen- und Waisengeld in diesem Sinn in der Regel erst ein, wenn der Beamte wenigstens eine Dienstzeit von 10 Jahren hinter sich hat; andernfalls steht den Hinterbliebenen nur ein ermäßigter Versorgungsgehalt zu und es beträgt derselbe 80 Proz., bezw. 60 Proz. des nach den vorstehenden Bestimmungen zu reichenden Wittwen- und Waisengelds, je nachdem der verstorbene Beamte Anspruch auf Anrechnung einer Dienstzeit von mindestens fünf oder weniger als fünf Jahren hatte.

Sieht man von den letzteren beschränkenden Bestimmungen ab, so bestehen folgende Hauptunterschiede zwischen der Hinterbliebenenversorgung eines Geistlichen nach den Statuten des Neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse und der Hinterbliebenenversorgung eines Staatsbeamten nach dem Beamtengesetz:

Es entrichten zwar beide je 3 Proz. ihres Einkommensanschlags als Witwenkassenbeitrag, der Geistliche aber außerdem noch sehr erhebliche Aufnahms- und Verbesserungsbeiträge. Der Gehalt der Hinterbliebenen des Geistlichen beträgt 25 Proz. des letzten Diensteinkommens. Die Witwe des Beamten bezieht 30 Proz. desselben, d. h. 5 Proz. mehr wie jene, als Wittwengeld, außerdem erhalten die Kinder des Beamten noch besondere Waisengelder wie oben angegeben. Die Halbwaisen des Geistlichen erhalten keine solche Bezüge. Vollwaisen desselben teilen sich, auch wenn ihrer mehr als drei sind, in den Bezug des Wittwengehalts. Allerdings erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenbezug bei jeder bezugsberechtigten Beamtenwaise mit dem vollendeten 18. Lebensjahre, während Söhne von Geistlichen, die sich in Bezug von Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse befinden, dieser Bezug bis zum vollendeten 20. Lebensjahre zusteht.

Im Verfolg der Bestrebungen, ihre Hinterbliebenenversorgung derjenigen der Beamten anzupassen, haben sich die Geistlichen der Landeskirche durch Beauftragte sowohl an die Kirchenregierung, wie auch an die Staatsregierung mit bezüglichen Vorstellungen gewendet. Auch ist beiden Kammern der Landstände vom Jahre 1889/90 eine Bitte des Komites der evangelischen Geistlichkeit des Großherzogtums um Einstellung einer Position ins Staatsbudget bezw. um Beschaffung des Kirchensteuererhebungsrechts für Aufbesserung der Pfarrwitwen und minderjährigen Pfarrwaisen vorgelegen. An der Aufbesserung aus den hiernach zu beschaffenden Mitteln sollten nach der Ansicht der Bittsteller auch die Hinterbliebenen der Geistlichen teilnehmen, die noch dem alten Verband der Geistlichen Witwenkasse angehören und denen die Vergünstigungen des neuen Verbands nicht zugutkommen und zwar aus Gründen der Unzulänglichkeit ihres Gehalts, der nicht mehr als 630 M. betragen kann, wie aus Gründen der Billigkeit. Diese Bitte wurde von jeder Kammer unter Bejahung der Bedürfnisfrage der Großherzoglichen Staatsregierung empfehlend überwiesen. Dabei hatte sich der Vertreter der Großher-

zoglichen Staatsregierung in den bezüglichen Verhandlungen dahin ausgesprochen, daß an die Gewährung eines Staatszuschusses zu gedachtem Zweck nicht gedacht werden könne, vielmehr schon mit Rücksicht auf die anderweiten Mehrbedürfnisse der evangelisch-protestantischen Landeskirche, insbesondere zur Deckung der andauernden Unzureichendheit der Centralpfarrkasse zur Bestreitung der laufenden Pfarrgehälter, dem als begründet anzuerkennenden Wunsche der Bittsteller auf Besserstellung der Hinterbliebenenversorgung nur Rechnung zu tragen möglich sei, wenn der evangelisch-protestantischen Landeskirche durch Staatsgesetz das Recht gegeben werde, Kirchensteuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse zu erheben. Ebenso hatte sich die Generalsynode der evangelisch-protestantischen Landeskirche vom Jahre 1891 mit einer ähnlichen Bitte der Geistlichen um Aufbesserung des Einkommens der Pfarrwitwen zu befassen. Dieselbe wurde in der XII. Sitzung der Oberkirchenbehörde aufs neue empfehlend überwiesen. In der gleichen Sitzung hat sich der Finanzausschuß durch seinen Vorsitzenden ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer auch zur Besserstellung der Hinterbliebenen zu dienen haben werde, wobei nicht nur die künftigen, sondern auch die bereits vorhandenen Witwen und Waisen besser zu stellen wären.

Auch die Kirchenregierung hält die weitere Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung für ein dringendes Bedürfnis. Nicht nur steht die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen hinter derjenigen der Staatsbeamten erheblich zurück, es sind auch die dermaligen Bezüge der Witwen und minderjährigen Waisen der Geistlichen im Hinblick auf die gestiegenen Preise der verschiedenen Lebensbedürfnisse an sich schon äußerst dürftige. Mag eine Pfarrwitwe nach dem alten Statut 630 M. oder nach dem neuen Statut als Mindestbetrag 432 M., als Höchstbetrag ungefähr 1100 M. beziehen, sie kann damit kaum den Unterhalt für sich und ihre Familie, noch viel weniger die Erziehung ihrer Kinder bestreiten. Insbesondere ist die Versorgung der Witwen jungverstorbenen Geistlichen und die der minderjährigen Waisen eine durchaus unzulängliche. Da die Geistlichen in ihrer überwiegenden Mehrheit in Landorten leben und darum für die Ausbildung ihrer Kinder oft schon vom zehnten Lebensjahre an erhebliche Opfer zu bringen haben, so können dieselben auch nur selten Privatvermögen hinterlassen, aus deren Ertrag das Einkommen der Hinterbliebenen die nötige Vermehrung erfahren würde. Die Landeskirche hat naturgemäß ein großes Interesse daran, einen berufsfreudigen geistlichen Stand zu besitzen. Um diese Berufsfreudigkeit zu erhalten und zu fördern, erscheint es geboten, daß von den Geistlichen drückende Nahrungsvorgen fern gehalten werden. Zu dem Zweck muß das Einkommen des Geistlichen nicht nur ein seiner Arbeit und Stellung entsprechendes sein, es muß der Geistliche auch das Bewußtsein haben, daß nach seinem Tode für seine Hinterlassenen derart gesorgt sei, daß seine Familie nicht mit Not zu kämpfen oder zu darben habe.

Die Geistlichen haben durch Selbsthilfe für die Aufbesserung ihrer Hinterbliebenenversorgung bereits das äußerst Mögliche gethan, und es erscheint durchaus unthunlich, ihnen als Mitgliedern der Geistlichen Witwenkasse noch höhere Beitragsleistungen aufzuerlegen, als dies durch die neuen Statuten der Kasse geschehen ist. Die Geistlichen leisten ja jetzt schon mehr als die weltlichen Beamten und dennoch haben ihre Hinterbliebenen weniger zu erwarten, als dies bei jenen und deren Hinterbliebenen der Fall ist.

Bei sich gleichbleibenden Beitragsätzen die Leistungen der Geistlichen Witwenkasse zu erhöhen, geht ebenso wenig an. Es ist zwar seit der Einführung der Statutenänderung eine namhafte Vermehrung des Grundstockbestands des Fonds von 1 068 939 M. 69 Pf. auf 1 193 382 M. 36 Pf. auf 1. Januar 1894, somit um 124 442 M. 67 Pf. eingetreten. Davon entfallen aber auf die Einkaufsgelder der in den neuen Verband übergetretenen bisherigen Mitglieder 44 638 M. 02 Pf., so daß die Vermehrung durch laufende Überschüsse im Ganzen bloß 79 804 M. 65 Pf. beträgt. Nach Abrechnung der 14 781 M. 36 Pf., welche nötig waren, um den durch Grundstockseinzugungen verringerten Höchstbestand des Fonds, welcher auf 1. Juni 1885 ein Vermögen von 1 083 721 M. 05 Pf. gehabt hatte, wieder zu erreichen, vermindert sich die tatsächliche Vermehrung des Vermögens über den vor dem Jahre 1888 vorhandenen Höchstbestand hieraus

auf 65 023 M. 29 Pf. Zum Grundstock zurückzulegen waren statutengemäß in der Zeit vom 1. Juni 1888 bis 1. Januar 1894 27 093 M. 29 Pf., so daß die darüber hinausgehende Vermehrung im gedachten Zeitraum bloß 37 930 M. oder jährlich rund 6 800 M. betragen hat. Die die statutengemäße Vermehrung übersteigenden, an sich nicht hohen Überschüsse werden sich mit der Zeit um so mehr vermindern, je mehr die Zahl der Gehaltsleistungen aus dem alten Verband abnimmt und die Leistungen nach dem neuen Verband zunehmen, d. h. je mehr der neue Verband zur vollen Entwicklung gelangt. Durch die in Aussicht genommene Erhöhung der laufenden Bezüge und damit auch der Einkommensanschlüsse der Geistlichen wird eine weitere Mehrbelastung der Geistlichen Witwenkasse eintreten, welche durch die gleichzeitig steigenden Mitgliederbeiträge voraussichtlich nicht genügend wird ausgeglichen werden.

Unter diesen Umständen muß die Landeskirche, um sich einen leistungsfähigen und berufsfreudigen geistlichen Stand zu sichern und zu erhalten, mit eigenen Leistungen an die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen sich beteiligen, wie dies der Staat bezüglich der Hinterbliebenenversorgung seiner Beamten schon längst thut.

Es stehen nun zwar der Landeskirche zur Unterstützung bedürftiger Pfarrwitwen und -Waisen Mittel zur Verfügung. Zu einer dauernden Aufbesserung der Witwen- und der Waisengehalte können dieselben aber schon um deswillen nicht verwendet werden, weil einer solchen Verwendungsweise die stiftungsgemäße Widmung oder ausdrückliche Bestimmung der Gelder entgegensteht; sie sind aber auch zur Linderung besonderer Notstände, so zur Beihilfe an Witwen und minderjährige Waisen in Krankheits- und besonderen Unglücksfällen und zur Unterstützung vieler älterer alleinstehender und nur beschränkt arbeitsfähiger Töchter, selbst bei erhöhten Witwen- und Waisenbezügen, wie für die Hinterbliebenenversorgung der Beamten, so auch für diejenige der Geistlichen unentbehrlich. Ebenso wenig kann an eine Herbeiziehung von Mitteln aus allgemeinen kirchlichen und Distriktsfonds zum fraglichen Zweck gedacht werden. Da auch die Zuweisung von Beiträgen aus der Großh. Staatskasse nicht erreicht werden konnte, so bleibt nichts übrig, als zu dem Zweck auf die Erträgnisse allgemeiner Kirchensteuern zu greifen.

Nachdem der Landeskirche durch das auf sie für anwendbar erklärte staatliche Gesetz vom 18. Juni 1892 (kirchl. Gef.-u. V.O.-Bl. 1892 S. 185 ff.) die Möglichkeit eröffnet ist, für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, wozu auch nach Art. 2 Ziff. 3 desselben die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen gehört, Kirchensteuern zu erheben, liegt es der Kirchenregierung ob, anlässlich der Vorbereitungen zur Einführung solcher Steuern behufs kirchengesetzlicher Regelung Vorschläge wegen der dringend notwendigen Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der Landeskirche zu machen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen entsprechend den wiederholt geäußerten Wünschen der Geistlichkeit sowohl die Witwenbezüge der Geistlichen erhöht, als auch Waisengelder an minderjährige Waisen von Geistlichen verwilligt werden und es geht die Absicht des Entwurfs dahin, innerhalb der nur in beschränktem Umfang durch das kirchliche Besteuerungsrecht zur Verfügung stehenden Mittel, soweit solche nicht zur Verwendung für andere gleich dringende Bedürfnisse allgemein kirchlicher Natur benötigt werden, eine im Durchschnitt der Hinterbliebenenversorgung der Beamten möglichst gleichkommende Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen zu beschaffen. Dabei wird von einer neuen Ordnung der Witwenkassenverhältnisse der Geistlichen, wie dieselben durch die Statutenänderung vom Jahre 1888 festgestellt sind, Umgang genommen. Eine weitere Abänderung dieser Statuten im Sinne der beamtenrechtlichen Bestimmungen empfiehlt sich schon mit Rücksicht auf das erst kurze Bestehen des neuen Verbands nicht. Auch lassen Bedenken grundsätzlicher Art der Kirchenregierung die Annahme der betreffenden beamtenrechtlichen Einrichtungen für den geistlichen Stand nicht empfehlenswert erscheinen. Zudem würde die wirtschaftliche Tragweite einer derartigen Aenderung von solcher Bedeutung sein, daß der unter den dermaligen Verhältnissen zur Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen zur Verfügung stehende Betrag aus allgemeinen Kirchensteuermitteln bei weitem nicht hinreichen würde. Es kann demgemäß insbesondere

von einer Abschaffung der den Geistlichen obliegenden namhaften Aufnahms- und Verbesserungsbeiträge zur Geistlichen Witwenkasse keine Rede sein. Der Entwurf schlägt vielmehr vor, unter unveränderter Beibehaltung der bisherigen Statuten der Geistlichen Witwenkasse, für die Hinterbliebenen der Geistlichen der Landeskirche eine Aufbesserung ihrer Bezüge durch Gewährung von Zuschüssen zu denselben aus allgemeinen Kirchenmitteln, d. h. aus allgemeinen Kirchensteuermitteln, in ähnlicher Weise gesetzlich zu gewährleisten, wie für die Hinterbliebenen der Staatsdiener, die dem Civildienerwitwenfiskus angehörten, neben dem Bezug der Benefizien aus demselben der Anspruch auf Witwenpensionen und Pensionszuschüsse aus Staatsmitteln gegeben war. Die in Aussicht genommenen Zuschüsse an die Hinterbliebenen der Geistlichen sollen sowohl den Wittwen gegeben werden als Zuschüsse zum Witwengehalt, als auch den minderjährigen Waisen bis zu bestimmten Altersgrenzen als Waisengelder vorbehaltlich der besonderen Regelung für solche Fälle, in welchen der verstorbene Geistliche eine Wittve nicht hinterlassen hat oder die hinterlassene Wittve sich nicht in Bezug von Witwengehalt aus der Geistlichen Witwenkasse befindet, aber minderjährige Waisen vorhanden sind.

Diese Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung wird sich nicht auf sämtliche Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse erstrecken, sondern im Grundsatz nur denjenigen Mitgliedern derselben zuteil werden können, deren Gehaltsbezüge eintretendensfalls aus allgemeinen Kirchensteuermitteln aufgebessert werden können, d. h. auf diejenigen Mitglieder, die als Geistliche in unmittelbarem aktiven Dienst der Landeskirche stehen oder als solche Geistliche in den Ruhestand getreten sind und darin verbleiben. Hiernach würden als aufbesserungsberechtigt inbetracht kommen diejenigen Mitglieder der Kasse, welche auf Pfarrstellen oder sonstigen kirchlichen Dienststellen (z. B. Stadtvikariaten) der Landeskirche sich befinden oder welche als Inhaber solcher Stellen in den Ruhestand getreten sind, ferner welche als unständige Geistliche (als Pfarrverweser oder Vikare mit ganzer Dienstvernehmung oder als Pastorationsgeistliche) der Landeskirche verwendet sind, endlich an sich auch solche, welche als Geistliche der Landeskirche beurlaubt sind, also alle Geistlichen, welche Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse und der Disziplinargewalt der Landeskirche unmittelbar unterworfen sind. Jedoch werden dabei alle diejenigen Geistlichen außerbetracht zu bleiben haben, für deren ausreichende Hinterbliebenenversorgung bereits anderweitig gesorgt ist, wie das bei den Geistlichen Kollegialmitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats und den mit der Unterrichtsverteilung an Mittelschulen betrauten Inhabern der als Diakonate bezeichneten kirchlichen Pfründen der Fall ist. Dagegen wird man die Bewilligung von Zuschüssen aus allgemeinen Kirchenmitteln bei dem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen aus Billigkeitsgründen den Hinterbliebenen von solchen in den Dienst der Landeskirche berufenen ausländischen Geistlichen nicht versagen können, welche Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse der Landeskirche deswegen nicht wurden, weil sie wegen fortdauernden Verbleibens in einem auswärtigen Witwenkassenverband gemäß § 4 Abs. 3 der Statuten von dem Beitritt zur Geistlichen Witwenkasse befreit sind. Aus den gleichen Gründen wird die Teilnahme an der Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung aus allgemeinen Kirchensteuermitteln der Landeskirche auch auszudehnen sein auf die im aktiven Dienst oder im Ruhestand verstorbenen Geistlichen der Landeskirche, welche den Witwenkassen für die Diener der Fürstlich (Gräfl.) Löwenstein-Wertheim'schen Standesherrschaften angehört haben und darum der neubadischen Pfarrwitwenfiscigesellschaft nicht beigetreten sind. Vgl. hierzu § 21 a der Statuten des neubadischen Pfarrwitwenfiskus vom Jahre 1813, ferner die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10. Mai 1861, die Ordnung der Witwenkassenverhältnisse der evangelischen Geistlichen in der Standesherrschaft Löwenstein-Wertheim betreffend und die weiterhin ergangene Allerhöchste Staatsministerial-Entscheidung vom 29. November 1861 (kirchl. B.O.Vl. 1861 S. 39 u. 111).

Die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung aus allgemeinen Kirchensteuermitteln wird wie den Geistlichen des neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse, so auch den Geistlichen des alten Verbands derselben zu gewähren sein. Dabei wird aber notwendigerweise durch besondere gesetzliche Bestimmungen Vorkehr zu treffen sein, daß durch Gewährung solcher Zuschüsse die Hinterbliebenen von Geistlichen des alten

Verbands, welche durchweg geringere Leistungen zur Kasse zu machen haben, jedenfalls nicht besser gestellt werden als unter gleichen Verhältnissen die Hinterbliebenen von Geistlichen des neuen Verbands. Auch wird im Anschluß an die bisherige Behandlung der Hinterbliebenenversorgung die Aufbesserung auch solchen Geistlichen zuteil werden müssen, die sich nicht auf einer Pfarrstelle befinden, sei es daß sie auf einer sonstigen kirchlichen Dienststelle angestellt sind oder daß sie als unständige Geistliche in der Landeskirche verwendet sind. Jedoch wird den Hinterbliebenen solcher Geistlichen durch Gewährung von Zuschüssen eine Aufbesserung ihrer Bezüge über den Betrag hinaus nicht verschafft werden dürfen, welchen im Gesamten die Hinterbliebenen eines Geistlichen des gleichen Dienstalters bekommen würden, welcher auf einer Pfarrstelle ohne Accidentienbezug angestellt ist.

Was die Begründung der Bezugsberechtigung und die Dauer derselben anbelangt, so wird es sich empfehlen, im übrigen die hierwegen erforderlichen Bestimmungen thunlichst den bezüglichlichen Vorschriften der Statuten der Geistlichen Wittwenkasse anzupassen. Indessen wird es angemessen sein, in Anlehnung an die bezüglichlichen Bestimmungen des badischen Beamtenrechts und die preussische Gesetzgebung über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen für einige Fälle, in welchen die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung nicht gerechtfertigt erscheint, beschränkende Vorschriften beizufügen, worauf unten noch zurückgekommen werden wird.

Was die Art der Zuschußgewährung anbelangt, so nimmt der Entwurf ohne Rücksicht auf die Höhe der letzten Dienststeinkommensansätze der Geistlichen die Gewährung gleich großer Zuschüsse an die Witwen beziehungsweise Waisen grundsätzlich in Aussicht, so daß der Zuschuß zum Witwengehalt in der Regel 200 M., der Zuschuß für eine Waise (das Waisengeld) 160 M. beträgt. Hiernach würde auf den bei der Statutenänderung vom Jahre 1888 verlassenen Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Hinterbliebenenbezüge wenigstens teilweise zurückgekommen und dabei auch ermöglicht, daß die Zuschußbeträge in gleicher Weise den Hinterbliebenen des neuen Verbands wie denen des alten Verbands zukommen. Es weichen hierin allerdings die Vorschläge von den Grundsätzen für die Gewährung von Witwenpensionen und Pensionzuschüssen an Staatsdienerwitwen und Waisen nach Maßgabe des Staatsdienerredits ab, indem diese Zuschußleistungen aus Staatsmitteln ebenso wie die Leistungen des Civildienerwitwenfiskus alten wie neuen Verbands sich nach der Höhe der Einkommensansätze der verstorbenen Staatsdiener richteten. Diese abweichende Behandlungsweise dürfte sich schon dadurch rechtfertigen, daß bei der Gehaltszuweisung nach den Statuten des neuen Verbands das Aufbesserungsbedürfnis am größten ist. Bei den Hinterbliebenen jungverstorbenen Geistlichen, d. h. bei denjenigen Witwen, deren Bezüge aus der Geistlichen Wittwenkasse am geringsten sind, während bei den Witwen später verstorbenen Geistlichen, die an sich einen höheren Gehalt aus der Kasse beziehen, das Aufbesserungsbedürfnis auch um deswillen weniger dringend erscheint, weil solche meist keine versorgungsbedürftigen Kinder mehr haben werden. Das Bedürfnis nach Erziehungsbeiträgen wird aber bei allen inbetracht kommenden Waisen, ohne Rücksicht auf das Dienstalter, in welchem die Väter gestorben sind, als in gleich hohem Grade vorhanden anzunehmen sein. Es darf deshalb füglich der Zuweisung gleich großer Waisengelder an die minderjährigen Kinder verstorbenen Geistlichen vor der für Beamtenwaisen maßgebenden Bemessung der Waisengelder in Prozentsätzen der Vorzug gegeben werden. Der hierauf bezüglichliche Vorschlag steht übrigens in grundsätzlicher Beziehung in Übereinstimmung mit der Behandlung der Waisenbezüge in der preussischen Gesetzgebung. Es darf weiter nicht außeracht gelassen werden, daß bei der Bildung der Einkommensansätze der Geistlichen zu ihrer Wittwenkasse die prozentuale Zunahme derselben mit dem Dienstalter viel mehr zur Geltung kommt, wie bei der Veranschlagung des Dienststeinkommens der Beamten zur Beamtenwittwenkasse. Dort steigt nämlich nicht bloß der mit dem Dienstalter wachsende Gehalt, sondern auch der Wohnungsanschlag, indem dieser nicht wie hier in einer stets gleich großen Summe (bei den Beamten der Gehaltsklasse D sind es 620 M.), sondern mit 8 Proz. des mit den Dienstalterklassen zunehmenden Dienststeinkommens in Anrechnung kommt. Es ist hiernach, wenn man von der Ermäßigung des Versorgungs-

gehalt bei Beamten unter 10 Dienstjahren abzieht, in dem anschlagsmäßigen Wohnungsgeld ein für alle Beamten der gleichen Wohnungsgeldklasse gleich großer Bestandteil des Einkommensanschlages vorhanden, bei Beamten der Gehaltsklasse D beträgt der hierauf entfallende Teil des Witwengelds 30 Proz. von 620 M. oder 186 M., d. h. es erreicht derselbe nahezu den Betrag, welcher als Zuschuß zum Witwengehalt der Geistlichen in Vorschlag gebracht wird.

Die Höhe des in der Regel in gleichem Betrag jeder Witwe zu reichenden Zuschusses zum Witwengehalt entspricht überdies dem Betrag, welcher dormalen im mittleren Durchschnitt als Zuschuß zu dem Gehalt aus der Witwenkasse zu gewähren wäre, wenn Gehalt und Zuschuß zusammen jeweils 30 Proz. des letzten Einkommensanschlages des verstorbenen Geistlichen auszumachen hätten. Aus der Witwenkasse wurden auf 1. Juli 1894 28 Gehalte an solche Hinterbliebenen des neuen Verbands gereicht, welche bei der Anwendung der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen Zuschüsse aus allgemeinen Kirchensteuermitteln erhalten könnten. Diese Gehalte beliefen sich im Ganzen auf 27 294 M. oder im Durchschnitt auf 974 M. 78 Pf. Ein Fünftel dieses Durchschnittsgehalts stellt den Betrag dar, um den der Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse (von 25 Proz.) im Durchschnitt hinter dem Gehalt aus der Beamtenwitwenkasse (von 30 Proz.) zurücksteht. Dieses Fünftel beträgt 194 M. 95 Pf. oder aufgerundet 200 M., welcher Betrag als regelmäßiger Zuschuß zum Witwengehalt aus der Geistlichen Witwenkasse in Vorschlag gebracht wird.

Das mittlere Dienstalter eines mit Hinterlassung von bezugsberechtigten Waisen sterbenden Geistlichen darf nach angestellten Berechnungen auf 24 bis 25 Jahre angenommen werden. Der Einkommensanschlag eines Geistlichen mit diesem mittleren Dienstalter stellt sich bei den dormaligen Gehaltsfüßen, wenn der etwaige Accidentienbezug außer Betracht gelassen wird, auf $3000 + 240 = 3240$ M. und es würde darnach der aus der Geistlichen Witwenkasse (neuer Verband) zu reichende Gehalt an seine Hinterbliebenen betragen 810 M., der Zuschuß zum Witwengehalt

wozu noch für ein Kind ein Waisengeld käme von	200 „
so daß der Gesamtbezug der Witwe für sich und ein Kind	1170 M.
beträge. Bei der Behandlung nach dem Beamtengejetz würde das Witwengeld	972 M.
das Waisengeld für ein Kind	195 „
zusammen	1167 M.

betragen. Es würde also der Gesamtbezug der Witwe mit einem Kind bei dem vorliegenden Entwurf sich noch um etwas höher stellen, als bei der Behandlung nach dem Beamtengejetz. Hiernach wird als Waisengeld für ein Kind der Betrag von 160 M. in Vorschlag gebracht. Dieser Betrag an sich erscheint gegenüber den Bestimmungen des Staatsdieneredicts als ein sehr günstiger. Nach dem letzteren betrug der Zuschuß für ein Kind erst soviel bei einem Besoldungsanschlag von 4848 M. und der höchst mögliche Pensionszuschuß überhaupt bloß 169 M. 72 Pf. Bei einem Einkommensanschlag von 3240 M. hätte nach den Bestimmungen des Civildienerwitwenfiskus (neuer Verband) und des Staatsdieneredicts betragen:

der Witwengehalt	810 M. — Pf.,
die Witwenpension	267 „ 30 „ und
der Pensionszuschuß für ein Kind	106 „ 92 „
zusammen	1184 M. 22 Pf.

Diese Bezüge würden nahezu die Summe erreichen, welche nach Vorstehendem die Witwe eines Geistlichen an Gehalt und Zuschüssen für sich und ein Kind bekommen würde. Das Verhältnis würde sich zugunsten der Pfarrwitwe um so mehr bessern, je mehr Kinder vorhanden sind, da der Waisengeldzuschuß für ein Kind des Geistlichen nahezu um die Hälfte mehr betrüge als der Pensionszuschuß für eine Staatsdienerwaise. Freilich würde der Bezug für eine Waise eines Geistlichen nicht unbedeutend hinter dem

Bezug an Waisengeld nach dem Beamtengeſetz zurückſtehen. Dort wären es 160 M., hier 195 M. Aber es muß doch darauf hingewieſen werden, daß der Bezug von 160 M. in gleicher Weiſe auch für Waiſen jung verſtorbener Geiſtlichen ohne Rückſicht auf das Dienſtalter der letzteren ausgeworfen wird und daß das Waiſengeld nach dem Beamtengeſetz nach unten zu prozentual abnimmt. Außerdem findet die Höhe des beamtengeſetzlichen Waiſengeldes eine weitere, unter Umſtänden ſehr erhebliche Beſchränkung dadurch, daß das Witwengeld und die Waiſengelder zuſammen den Betrag der dem Beamten z. Bt. ſeines Todes zu bewilligen geweſenen Ruhegehalts nicht überſchreiten dürfen. Nach dem vorliegenden Entwurf dagegen ſoll die Höchſtgrenze der den Kindern eines Geiſtlichen zu bewilligenden ordentlichen Waiſengeldbezüge in Anlehnung an die Beſtimmungen des preußiſchen Geſetzes auf die anſehnliche Höhe von 1000 M. feſtgeſetzt werden.

Es wird ferner für angemefſen erachtet, für die Gewährung von Zuſchüſſen zum Witwengehalt eine Mindeſtgrenze dahin zu ziehen, daß dieſelben eintretendenfalls in einer Höhe gereicht werden müſſen, daß ſie bei Witwen des neuen Verbands auch den kleinſten Witwengehalt auf 700 M. ergänzen. Hiernach werden künftighin die Witwen des neuen Verbands jeweils mindedeſtens 700 M. an Witwengehalt und Zuſchuß zu demſelben beziehen.

Auf die hinterlaſſenen bezugsberechtigten Waiſen von Geiſtlichen des alten Verbands der Geiſtlichen Witwenkaſſe ſollen die Beſtimmungen über die Gewährung von Waiſengeldern in gleicher Weiſe Anwendung finden. Auch ſoll bei Witwen dieſes Verbands der Zuſchuß zum Witwengehalt in der Regel ebenfalls 200 M. betragen, ſo daß der Gesamtbezug für eine ſolche Witwe auf $630 + 200 = 830$ M. ſich ſtellen würde. Hiermit würde der Betrag von 800 M. nicht nur erreicht, ſondern überſchritten, welcher nach dem von den Mitgliedern der Kaſſe verworfenen Vorſchlag des Oberkirchenrats vom Jahre 1885 bei einer Verdoppelung der Beiträge der Mitglieder aus der Kaſſe hätte geleistet werden ſollen. Wie oben bereits angedeutet, gebietet die Rückſichtnahme auf die den Witwen des neuen Verbands zukommende Aufbeſſerung, den ordentlichen Zuſchuß von 200 M. zum Witwengehalt bei den Witwen des alten Verbands in allen Fällen entſprechend zu kürzen, in denen ſolche bei voller Bewilligung an Gehalt und Zuſchuß zuſammen mehr beziehen würden, als Witwen des neuen Verbands unter gleichen Verhältniſſen an Gehalt und Zuſchuß zu beziehen hätten. Hiernach kann Witwen des alten Verbands der volle Zuſchuß zum Gehalt erſt gereicht werden, wenn der letzte Einkommensanſchlag des verſtorbenen Geiſtlichen mindedeſtens $(830 - 200) \times 4 = 630 \times 4 = 2520$ M. betragen hat.

Betrag dieſer Einkommensanſchlag weniger als 2520 M., ſo wären für je vier Mark Unterſchied zwiſchen demſelben und dieſem Betrag eine Mark an dem Zuſchuß zum Witwengehalt in Abzug zu bringen. Hat z. B. der Einkommensanſchlag des verſtorbenen Geiſtlichen 2400 M. betragen, ſo wäre der Zuſchuß $(2520 - 2400 =) 120$, zum Gehalt der Witwe alten Verbands um ein Viertel von $(2520 - 2400 =) 120$, das iſt um 30 M. zu kürzen, ſo daß derſelbe bloß $200 - 30 = 170$ M. betrüge und mit dem Gehalt zuſammen $630 + 170 = 800$ M. ausmachen würde. Würde nämlich der betreffende Geiſtliche Mitglied des neuen Verbands geweſen ſein, ſo würde bei gleichem Einkommensanſchlag der Witwengehalt $2400 : 4 = 600$ M. betragen, wozu dann 200 M. ordentlicher Zuſchuß kommen würde, ſo daß der Gesamtbezug der Witwe auch 800 M. ausmachen würde.

Da eine Witwe des neuen Verbands mindedeſtens 700 M. an Gesamtbezug erhalten ſoll, ſo würde der Zuſchuß bei einer Witwe des alten Verbands höchstens um 130 M., alſo auf 70 M. zu kürzen ſein. Denn einem Gesamtbezug von 700 M. entſpricht bei Gewährung des vollen Zuſchuffes zum Witwengehalt ein ſolcher Gehalt von $700 - 200 = 500$ M. oder ein Einkommensanſchlag von $4 \times 500 = 2000$ M. Der Unterſchied zwiſchen 2520 und 2000 M. beträgt 520 M. und das Viertel hievon, um welches der Zuſchuß zum Witwengehalt des alten Verbands zu kürzen wäre, 130 M., ſo daß ſich der Zuſchuß zu dem-

selben alsdann auf $200 - 130 = 70$ M. beläuft. Der Gesamtbezug ist alsdann auch hier $[630 + 70 = 700$ M., wie bei der Witwe des neuen Verbands.

Durch die Festsetzung des Mindestbezugs einer Witwe auf 700 M. wird ermöglicht, daß eine Witwe des alten Verbands an Aufbesserung mindestens 70 M. erhält. Eine Aufbesserung in der Höhe dieses Betrags wird aber thatächlich auch den bereits vorhandenen Witwen jungverstorbenen Geistlichen des neuen Verbands zuteil werden, deren Gehaltsanspruch weniger als 630 M. beträgt. Es konnten nämlich diese Witwen bisher schon bis zu dem letzteren Betrag aus den Mitteln aufge bessert werden, welche in den von der Versicherungsgesellschaft des deutschen Rhönix abgelieferten Reingewinnanteilen aus der Versicherung ev. kirchl. Gebäude und Fahrnisse dem Oberkirchenrat zur Verfügung standen. (Vergl. kirchl. Ges. u. B. D. Bl. 1890 Nr. VII S. 83.) Für künftighin wird letztere Art der Aufbesserung nicht mehr nötig fallen, indem auch hiefür die Landeskirche eintreten wird. Die bezüglichlichen Reingewinnanteile werden alsdann in anderer Weise zum Nutzen der Geistlichen und ihrer Familien verwendet werden können.

Für die Fälle, in welchen bei dem Nichtvorhandensein einer Witwe des betreffenden Geistlichen oder nach dem Wegfall der Bezugsberechtigung der hinterlassenen Witwe der Gehalt aus der Witwentasse lediglich an die Waisen geleistet wird, enthält der Entwurf besondere Vorschläge bezüglich der Zuschußgewährung, weswegen auf das in der Begründung zu den Artikeln 8 und 9 Gesagte verwiesen wird.

Die Vorschläge bezüglich der Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen sollen mit dem 1. Januar 1895 als mit dem Tage inkraft treten, von welchem an die Einführung allgemeiner Kirchensteuer in Aussicht genommen ist. Die Wohlthaten des Gesetzes sollen aber nicht bloß den Hinterbliebenen solcher Geistlichen zugut kommen, welche erst nach dem Ablauf des Jahres 1894 sterben, sondern dieselben sollen auch den zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits vorhandenen Witwen und minderjährigen Waisen (im Sinne des Gesetzes) solcher Geistlichen zuteil werden, welche schon vor dem 1. Januar 1895 mit Tod abgegangen sind. Es erscheint eine solche Behandlungsweise der vorhandenen Hinterbliebenen schon um deswillen billig, weil eine Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen, insbesondere auch durch Gewährung von Erziehungsbeiträgen für die Kinder, schon längst als ein dringendes Bedürfnis empfunden wurde, dessen Befriedigung nur um deswillen bis zu diesem Zeitpunkt hinausgeschoben werden mußte, weil die erforderlichen Mittel der Landeskirche nicht zur Verfügung standen. Diese Behandlungsweise entspricht aber auch dem in den früheren Fällen vor dem Jahre 1888 bei der Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen angewendeten Verfahren, indem die Erhöhung der Benefizien aus Mitteln der Geistlichen Witwentasse bzw. der ehemaligen Pfarrwitwenfiscigeseellschaften jeweils allen Witwen ohne Unterschied zuteil geworden ist, auch wenn die betreffenden Mitglieder höhere Beiträge gar nicht oder nur kurze Zeit gezahlt hatten und somit der Kasse keine Ausgleichung durch Mehrleistungen zuteil wurde. Der Vorschlag steht endlich auch, wie oben angegeben, mit der Ansichtäußerung des Finanzausschusses der Generalsynode vom Jahre 1891 in Uebereinstimmung.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs.

Artikel 1.

Von der Teilnahme an der Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Gesetzesentwurfs werden hiernach die Hinterbliebenen von allen Mitgliedern der Geistlichen Witwenkasse ausgeschlossen, welche sich zur Zeit ihres Ablebens nicht als Geistliche im unmittelbaren aktiven Dienst der Landeskirche befunden haben, oder welche nicht als solche Geistliche in den Ruhestand versetzt und darin verblieben sind. Es wird also das Gesetz insbesondere keine Anwendung finden auf:

1. die Geistlichen an badischen Staatsanstalten, sie mögen an solchen als Geistliche (z. B. Hausgeistliche an Strafanstalten, Heil- und Pflgeanstalten u. dgl.) oder als Lehrer (an Universitäten, Mittelschulen, Seminarien u. dgl.) oder anderwärts angestellt sein. Geistliche, welche etatmäßige Beamtenstellen an Staatsanstalten bekleiden, erhalten ihre Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des staatlichen Beamtengesetzes. Auch waren bereits nach den Staatsgesetzen vom 31. Dezember 1831 und 30. Juli 1840 (Rgbl. 1832 S. 65 u. 1840 S. 195) den Hinterbliebenen der an Mittelschulen, an der polytechnischen Schule, an Lehrerseminarien und ähnlichen Anstalten als Vorstände oder Lehrer landesherrlich angestellten evangelischen Geistlichen die in den §§ 20–22 des Staatsdieneredikts vom 30. Januar 1819 bezeichneten Witwen-Pensionen, Pensionszuschüsse und Unterstützungen zugestanden.

2. Die Militärgeistlichen. Nach Art. 13 der Festsetzungen hinsichtlich Regelung der militär-kirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden vom Jahre 1871 (kirchl. V.D. Bl. 1871 S. 1 ff.) gelten in betreff des Dienst Einkommens der Militärgeistlichen die königlich preussischen Bestimmungen und Etatsätze. Diese Geistlichen können an der Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung aus allgemeinen Kirchensteuermitteln schon um deswillen nicht teilnehmen, weil die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse nach Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1892 auf die Bedürfnisse des Militärkirchenwesens und auf Personen, welche einem Militär-Kirchenverband angehören, keine Anwendung finden kann.

3. Geistliche, die in andere Staats- oder Kirchengdienste oder in Reichsdienste übergetreten sind,

4. überhaupt sämtliche Geistliche, welche im Disziplinarweg aus dem Dienst der evangelisch-protestantischen Landeskirche entlassen worden sind oder welche ihre Entlassung aus diesem Dienste freiwillig genommen und erhalten haben.

Wegen der beurlaubten Geistlichen siehe die Bemerkung zu Art. 11.

Zu den Vorschlägen über den Beginn und die Auszahlung der Zuschüsse vgl. § 17 Abs. 1 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse.

Artikel 2.

Vergl. § 18 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse.

Artikel 3.

Abf. 1: Diese Bestimmung, welche „einer etwa versuchten Spekulation auf die Nähe des Todes“ eines Geistlichen vorbeugen will, ist dem § 8 Abs. 1 des preussischen Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889,

bezw. 30. März 1892, die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen betreffend (Allg. Kirchenblatt 1889 S. 600 u. 1892 S. 273) nachgebildet und entspricht sachlich der Bestimmung in § 60 Abs. 3 des badischen Beamtengesetzes.

Abf. 2: Was diesen Absatz anbelangt, so bedarf es keiner Begründung, daß sich die kirchliche Fürsorge auf Witwen und Waisen aus einer Ehe nicht zu erstrecken hat, welche von dem Geistlichen erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand eingegangen ist. Die Bestimmung ist dem § 60 Abs. 2 des badischen Beamtengesetzes und dem § 8 Abs. 2 des preussischen Gesetzes über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen nachgebildet. Die in sinngemäßer Anwendung der bezüglichen Vorschrift des badischen Beamtengesetzes beigefügte Ausnahmebestimmung wird von Bedeutung sein für solche Fälle, in welchen die Versetzung eines an sich noch, wenn auch nur beschränkt dienstfähigen Geistlichen in den Ruhestand im Interesse seiner Pfarrgemeinde oder des Geistlichen selbst nötig geworden, es aber nicht möglich ist, ihn sogleich wieder auf einer Pfarrstelle oder sonstigen kirchlichen Dienststelle anzustellen.

Abf. 3. Diese Bestimmung ist dem § 11 I Ziff. 2 des preussischen Gesetzes nachgebildet. Sowohl die Rücksicht auf das Ansehen des geistlichen Standes wie auf die Kirchensteuerpflicht der Kirchengenossen gebieten, die Gewährung von Zuschüssen aus allgemeinen Kirchensteuermitteln einzustellen, wenn sich der Zuschußberechtigte eines der Ehre des evangelischen Pfarrdienstes unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat. Die Entscheidung über das Vorhandensein der Voraussetzungen zur Entziehung des Zuschusses wäre den kirchlichen Behörden vorzubehalten, da ein kirchliches Standesinteresse infrage steht, über welches zu entscheiden die kirchlichen Behörden zuständig sind. Die entscheidende kirchliche Behörde soll in sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1886 über die Dienstverhältnisse der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche (kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. 1886 S. 85) der Oberkirchenrat unter Zuziehung der Mitglieder des Generalsynodalausschusses (erweiterter Oberkirchenrat) sein.

Artikel 4.

Nach dem kirchlichen Gesetz vom 14. Juli 1891, die Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend (kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. 1891 S. 101), finden auf die geistlichen Kollegialmitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats die Bestimmungen des staatlichen Beamtenrechts, somit auch diejenigen bezüglich der Hinterbliebenenversorgung sinngemäße Anwendung. Es ist somit bereits ausreichend für deren Hinterbliebenenversorgung Vorsehr getroffen. Auch befinden sich die Hinterbliebenen von geistlichen Kollegialmitgliedern, welche vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes gestorben sind, im Bezug von Witwenpensionen und Pensionszuschüssen, welche in sinngemäßer Anwendung des Staatsdienerredits ihnen gewährt wurden.

Keine Anwendung werden die Bestimmungen des Gesetzes finden können auf die Inhaber kirchlicher Pfründen (Diafonate), welche kraft landesherrlicher Entschliekung mit der Vorsteherchaft und Unterrichtserteilung an Mittelschulen betraut waren. Die Inhaber dieser Stellen wurden zwar stets als eigentliche Kirchendiener, nicht als Staatsdiener betrachtet. Dieselben konnten nicht Mitglieder des Civildienerswitwenfiskus werden, auch kam ihnen nach dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung die Eigenschaft etatmäßiger Beamten des Staates nicht zu. Es war ihnen aber als Ergänzung des Bezugs aus der Geistlichen Witwenkasse mit Rücksicht auf den ihnen erteilten weltlichen Lehrauftrag die Wohlthat des Art. 2 des Staatsgesetzes vom 31. Dezember 1831 hinsichtlich der Gewährung von Witwenpensionen und Pensionszuschüssen an ihre Hinterbliebenen eingeräumt. Vergl. hierzu die Bemerkungen in der Regierungsbegründung zu § 1 des Gesetzesentwurfs über die Aufnahme der als Staatsdiener angestellten evangelischen

Geistlichen in den Civildienertwitwenfiskus (Beilage zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. März 1886).

Die Diakonate sind jetzt sämtlich aufgehoben und sind daher nur noch mehrere im Ruhestand befindliche Diakone und Hinterbliebene früherer Diakone vorhanden.

Artikel 5—7.

Hierzu wird zunächst auf die bezüglichen Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Im Einzelnen ist noch Folgendes beizufügen:

Mit dem Ausdruck „voller Gehalt“ aus der Geistlichen Witwenkasse soll angedeutet werden, daß bei den fraglichen Berechnungen jeweils der ganze Betrag des aus der Witwenkasse (alten oder neuen Verbands) gereichten Gehalts inbetracht zu ziehen ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Witwe denselben allein oder zusammen mit Kindern früherer Ehen des verstorbenen Gatten bezieht.

Um eine zu weit gehende Kürzung der Zuschüsse zum Witwengehalt zu verhüten, sollen bei Witwen früherer Geistlichen, auf welche die dermalen geltenden Gehaltsätze (kirchl. Gesetz vom 8. Dezember 1876, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend — kirchl. B.D.Bl. 1876 S. 99 ff. — und Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19. Januar 1877, die Einkommensverhältnisse der Stadtvikare, Pfarrverweser und Pastorationsgeistlichen betreffend — kirchl. B.D.Bl. 1877 S. 3/4 —) noch keine Anwendung finden konnten, nicht die meist geringeren, aber einem höheren Geldwert entsprechenden Einkommensansätze früherer Zeit zugrunde gelegt werden, vielmehr sollen statt dessen zur Bemessung der etwa nötigen Beschränkungen der Zuschüsse nach Maßgabe der am Schlusse des Jahres noch in Geltung befindlichen dermaligen Gehalts- und Accidentienätze besondere Ansätze gebildet werden. In diesem Sinne ist der Schlußsatz des Artikels 7 beigefügt.

Artikel 8.

Vergl. hierzu die Ausführungen unter den allgemeinen Bemerkungen.

Die Bestimmungen dieses Artikels sollen bloß Anwendung finden auf solche Fälle, in denen eine Witwe des verstorbenen Geistlichen vorhanden ist und im Bezug von Witwengehalt aus der Witwenkasse sich befindet und zwar ohne Unterschied, ob sie den Gehalt für sich und ihre Kinder allein bezieht oder mit Kindern früherer Ehen des Geistlichen teilt. Nach diesen Bestimmungen ist dementsprechend auch dann zu verfahren, wenn die im Bezug von Witwengehalt stehende Witwe von dem Bezug des Zuschusses zum Witwengehalt wegen Unwürdigkeit ausgeschlossen ist.

Artikel 9.

Abweichend von den Vorschriften des Art. 8 fallen besondere Bestimmungen für die Fälle nötig, in welchen zwar zuschußberechtigte Waisen vorhanden sind, aber der Geistliche eine zum Bezug von Witwengehalt berechnete Witwe nicht hinterlassen hat oder wenn die hinterlassene Witwe — im Falle des Ablebens oder bei anderweiter Verheiratung — aus dem Bezug von Witwengehalt aus der Geistlichen Witwenkasse getreten ist. Alsdann beziehen nämlich die hinterlassenen Waisen den ganzen Gehalt aus der Witwenkasse (alten oder neuen Verbands) zusammen und zwar ohne Unterschied, wie groß ihre Zahl ist und ob sie aus bloß einer oder mehreren Ehen des Geistlichen herkommen. Wenn bloß ein Waisenkind vorhanden ist, so bezieht dasselbe den Gehalt aus der Kasse vollständig. Wenn und soweit der auf ein oder mehrere Kinder fallende Gehalt aus der Kasse genügend groß ist, bedarf es eines Zuschusses dazu aus allgemeinen Kirchensteuermitteln nicht;

die Leistung eines solchen Zuschusses erweist sich vielmehr nur dann und insofern gerechtfertigt, als der Gehalt aus der Kasse die Höhe bestimmter Mindestbeträge für die Kinder nicht erreicht.

Nach dem Beamtengezet würde das Vollwaisengeld für das Kind eines Geistlichen, welcher im Dienstalter von 24—25 Dienstjahren gestorben ist, $2 \times 194,40 = 388$ M. 80 Pf. oder rund 389 M. betragen; das Vollwaisengeld für zwei Kinder würde sich auf $972 \times \frac{7}{10} = 680$ M. 40 Pf. oder rund 681 M. belaufen, bei drei oder mehr Kindern würde das Vollwaisengeld je $972 \times \frac{3}{10} = 291$ M. 60 Pf. oder rund 292 betragen. Es ist hiernach in den Entwurf der Mindestbezug bei solchen Waisen aufgerundet angenommen,

wenn bloß ein Kind der Art vorhanden ist, auf 400 M.,	
„ zwei Kinder „ „ „ „ sind, „ 700 „ „	
„ drei „ „ „ „ „ „ 900 „ „	

und für je ein weiteres Kind je 300 M. mehr. Nötigenfalls sind die Waisengehalte durch Zuschußgewährung bis zu diesen Beträgen zu ergänzen. Jedoch ist als nicht durch Zuschüsse überschreitbare Höchstgrenze solcher Waisenbezüge im Anschluß an das preussische Gesetz der Betrag von 1500 M. beigefügt und weiterhin festgesetzt, daß durch Zuschüsse zu den Waisengehalten eine Aufbesserung über den Betrag hinaus nicht erfolgen dürfe, welcher beim Vorhandensein einer bezugsberechtigten Witwe eintretendenfalls an Witwengehalt an diese, an Zuschuß zum Witwengehalt und an ordentlichen Waisengeldern zusammen hätte geleistet werden müssen.

Artikel 10.

Die Bestimmung des Entwurfs schließt sich der Bestimmung in § 17 Abs. 3 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse an, ist aber insofern erweitert, als die vorgeschlagene Kürzung nicht bloß, wie bei dieser Vorschrift, auf die Hinterbliebenen von Geistlichen des neuen Verbands sich beschränken, sondern auch auf solche des alten Verbands Anwendung finden soll.

Zur Verdeutlichung der zwei letzten Sätze des Artikels wird folgendes Beispiel beigefügt:

Der Geistliche A hat eine Witwe geheiratet, welche mehr als 40 Jahre jünger ist als er. Bei seinem Tod betrug der Einkommensanschlag zur Geistlichen Witwenkasse 3000 M.

Bei Anwendung der Statuten des neuen Verbands würde die kinderlose Witwe beziehen von einem Gehalt von 25 Proz. aus 3000 M. = 750 M. und von einem Zuschuß zum Witwengehalt mit 200 M., also von im Ganzen 950 M. $100 - 30 = 70$ Proz. oder 665 M. Dagegen würde die Witwe bei der Behandlung nach dem alten Verband beziehen den vollen Witwengehalt von 630 M. und hierzu noch an gekürztem Zuschuß zu demselben 70 Proz. von 200 oder 140 M., d. h. im Ganzen $630 + 140$ oder 770 M. Der Zuschuß müßte in diesem Falle eine weitere Kürzung um den Betrag des Unterschieds zwischen 770 und 665 = 105 M., somit auf $140 - 105 = 35$ M. erfahren und würde sich alsdann der Gesamtbezug mit $630 + 35 = 665$ M. gleich demjenigen nach dem neuen Verband stellen.

Artikel 11.

Der beurlaubte Geistliche wäre an und für sich als ein im aktiven Dienst der Landeskirche stehender Geistlicher zu behandeln und soll dies nach dem Entwurf bezüglich der Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung in jedem Fall auch so geschehen, wenn der Gesamturlaub von einer kurzen, den Zeitraum eines Jahres nicht überschreitenden Dauer ist.

Es kommt jedoch bisweilen vor, daß Geistliche, welche in Staats- oder Missionsdienste oder in andere Kirchendienste u. dgl. übertreten oder welche sich zum Beruf von Universitätslehrern vorbereiten u. dgl., ihre

förmliche Entlassung aus der Landeskirche vorerst nicht nehmen, vielmehr einen Urlaub auf unbestimmte Zeit oder für bestimmte längere Zeit sich erbitten, um sich den etwaigen Rücktritt in den badischen Kirchendienst offen zu halten. Da solche beurlaubte Geistliche zunächst wenigstens längere Zeit sich nicht im badischen Kirchendienst befinden und möglicherweise gar nicht mehr in denselben zurückkehren werden, so hat die Landeskirche in der Regel kein Interesse, ihnen die früher erworbenen Rechte auf Zuschußgewährung zu ihrer Hinterbliebenenversorgung weiter zu belassen. Hierzu wird nur ausnahmsweise ein genügender Grund vorhanden sein, wie z. B. bei Berufung eines Geistlichen an eine Wohlthätigkeitsanstalt im Dienste der Innern Mission Badens, wobei sich der Geistliche, wenn auch nur mittelbar, dem geistlichen Beruf im Interesse der Landeskirche widmet. Es ist nämlich für die Landeskirche von nicht zu unterschätzendem Werte, daß die Vorstände und Hausgeistlichen solcher Anstalten aus dem Kreise der Landesgeistlichkeit genommen werden, und empfiehlt es sich für solche und ähnliche Fälle, die längere Beurlaubung eines Geistlichen nicht durch Entziehung der erweiterten Hinterbliebenenversorgung zu erschweren. In welchen Fällen die fraglichen Rechte auf längere Zeit beurlaubten Geistlichen zu belassen sein werden, darüber werden allgemeine Bestimmungen nicht gut getroffen werden können, es wird vielmehr je nach der Lage des einzelnen Falls durch Allerhöchste Entschliegung hierüber zu entscheiden sein.

Zur Zeit sind vier Geistliche zur Besetzung von Vorstands-, bezw. Hausgeistlichenstellen an derartigen Wohlthätigkeitsanstalten Badens auf längere bezw. unbestimmte Zeit beurlaubt. Bezüglich derselben wurde bei Genehmigung des Verzichts auf ihre Pränden durch Allerhöchste Entschliegung jeweils ausgesprochen, daß ihnen der Rücktritt in die Landeskirche vorbehalten und die an der Anstalt zuzubringende Zeit als Dienstzeit angerechnet werden und daß sämtliche ihnen bezüglich der etwaigen Zuruhesetzung und der Versorgung ihrer Hinterbliebenen jetzt zustehenden Rechte ihnen in ihrer neuen Stellung belassen werden. Um diesen Geistlichen die Wohlthaten der Aufbesserung ihrer Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes zuteil werden lassen zu können, wird dies nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durch besondere Allerhöchste Entschliegung auszusprechen sein.

Artikel 12.

Diese Bestimmung wird zwar nur selten zur Anwendung zu kommen haben, aber gleichwohl nicht zu entbehren sein.

Artikel 13

entspricht in der Hauptsache dem § 22 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse.

Ob und inwieweit die Zuschußbeträge der Beschlagnahme nicht unterliegen, wird nach der bestehenden Civilgesetzgebung zu entscheiden sein und ist deshalb eine Bestimmung hierwegen nicht vorgesehen.

Artikel 14.

Zur Begründung wird zunächst auf das unter den allgemeinen Bemerkungen Gesagte verwiesen.

Die Bestimmung, daß bei der Beurteilung der möglichen Zuschußleistungen aus allgemeinen Kirchensteuermitteln bezüglich der Hinterbliebenenversorgung der vor dem 23. Juli 1888 durch Tod abgegangenen oder in den Ruhestand versetzten Geistlichen dieser Art die bezüglichlichen Vorschriften des alten Verbands der Geistlichen Witwenkasse, andernfalls diejenigen des neuen Verbands derselben zugrunde gelegt werden sollen, empfiehlt sich aus Zweckmäßigkeitsgründen.

Geistliche, welche wegen Zugehörigkeit zu auswärtigen Pfarrwitwenkassenverbänden der Geistlichen Witwenkasse nicht angehören, sind es zur Zeit fünf. Soviel uns bei dem Mangel bezüglich der Aufzeichnungen bekannt ist, sind zuschufsberechtigte Hinterbliebene von Geistlichen dieser Art zur Zeit keine vorhanden.

Von den fünf Geistlichen, welche über das Jahr 1861 hinaus ihre Hinterbliebenenversorgung lediglich bei den Dienerwitwenkassen für die Fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Standesherrschaften gehabt haben, ist einer nachträglich in den Pfarrwitwenfiskus eingetreten, von den übrigen vier hat nur einer eine Witwe hinterlassen, welche jetzt noch lebt.

Der Begründung sind vier Anlagen beigegeben.

Aus den Anlagen I und II ist zu ersehen, wie sich die Hinterbliebenenversorgung für Pfarrwitwen und Waisen bei den Witwen- und Waisengehaltsätzen des neuen Verbands und den gemachten Vorschlägen über Zuschufsgewährung gestaltet, wenn der Bildung der Einkommensanschlüge

Anlage I. I. die dermaligen Gehaltsätze des kirchlichen Gesetzes vom 8. Dezember 1876 (kirchl. B.D.Bl. 1876 S. 99) und wenn

Anlage II. II. die nach dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer in Aussicht genommenen neuen Gehaltsätze zugrunde gelegt werden.

In beiden Fällen sind die Accidentienbezüge außer Betracht gelassen. Die Waisengeldbezüge sind jeweils für 2 Waisen berechnet.

Anlage III. In einer dritten Anlage ist dargestellt, wie sich die Hinterbliebenenversorgung der Pfarrer a) für die Witwe allein, b) für die Witwe mit zwei Kindern und c) für zwei Vollwaisen gestalten würde, wenn dieselbe bei den nach dem obengenannten Gesetzentwurf sich ergebenden Einkommensanschlügen nach Maßgabe der Bestimmungen des badischen Beamtengesetzes eingerichtet würde.

Anlage IV. In einer vierten Anlage sind die Bestimmungen des preussischen Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 und bezw. 30. März 1892, die Fürsorge der Witwen und Waisen der Geistlichen betreffend (Allg. Kirchenblatt 1889 S. 600 und 1892 S. 273), über die Höhe der Witwen- und Waisengelder abgedruckt.